

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		DIENSTAG, DEN 24. MÄRZ	2009
Tag	Inhalt	Seite	
27. 2. 2009	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Poppenbüttel 41	61	
11. 3. 2009	Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	63	
17. 3. 2009	Zweites Obdachlosenstatistikgesetz	64	
	<small>neu: 29-3</small>		
17. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken	65	
	<small>202-1-38</small>		
17. 3. 2009	Sechste Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung	65	
	<small>210-4-2</small>		
18. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	66	
	<small>223-1-19</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Poppenbüttel 41

Vom 27. Februar 2009

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2415), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 und Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Poppenbüttel 41 für den Geltungsbereich zwischen dem Kupferteich und dem Ohlندیsredder wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Poppenbütteler Berg – Südwestgrenze des Flurstücks 5806 der Gemarkung Poppenbüttel – Ohlندیsredder – Westgrenze des Flurstücks 7399 – Kupferteichweg – Nordgrenze

des Flurstücks 6322 – über das Flurstück 6324 und 6323 – Nordostgrenze des Flurstücks 7219 der Gemarkung Poppenbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der privaten Grünfläche – Golfsport – sind nur die für die Golfplatznutzung notwendigen Spiel-, Sport-, Wege- und Wasserflächen und die zugehörigen Nebenanlagen zulässig. Stellplätze sind nicht zulässig. Es gelten nachstehende Anforderungen:
 - 1.1 Ballfangzäune sowie Einfriedungen und Maschendraht sind mit Bäumen und Sträuchern landschaftsgerecht abzupflanzen.

- 1.2 Geländeaufhöhungen und -abgrabungen sind bis zu einer Höhenveränderung von 1 m gegenüber dem gewachsenen Geländeniveau allgemein zulässig.
- 1.3 Drainagewasser der Spielflächen ist vor Einleitung in Oberflächengewässer mittels eines Sumpfbeets vorzureinigen.
- 1.4 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und von Düngemitteln ist außerhalb der Spielflächen unzulässig.
- 1.5 Drainagen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels beziehungsweise des Stauwassers führen, sind unzulässig.
- 1.6 Mindestens 60 vom Hundert der Flächen sind naturnah anzulegen. Diese Flächen sind untereinander zu verbinden. Die Breite der Spielbahnen darf im Durchschnitt 40 m nicht überschreiten.
2. In den Bereichen, in denen die Grünfläche – Parkanlage – an der Plangebietsgrenze mit einer Breite von 15 m zeichnerisch festgesetzt ist, sind 15 m als mittlerer Wert einzuhalten, wobei eine Abweichung um bis zu 5 m zulässig ist (Schwankungsbreite von 10 bis 20 m). In den Bereichen, in denen die Breite der Parkanlage am Plangebietsrand mit 25 m zeichnerisch festgesetzt ist, sind 25 m als mittlerer Wert einzuhalten, wobei eine Abweichung um bis zu 5 m zulässig ist (Schwankungsbreite von 20 bis 30 m). Die Grenze zwischen den Parkanlagen und der privaten Grünfläche – Golfsport – ist landschaftsgerecht und mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
3. Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie im Kronenbereich festgesetzter Bäume und Knicks sind Geländeaufhöhungen, Abgrabungen und Ablagerungen, mit Ausnahme der für die Oberflächenentwässerung und der für den Gewässer- und Wegebau erforderlichen Maßnahmen, unzulässig.
4. Für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Knicks sind bei Abgang standortgerechte, einheimische Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten an den Knicks sind so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau der Knicks erhalten bleibt. Knicks sind unter Erhaltung der Überhälter alle 8 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken). Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen. Knicksäume sind als Hochstaudenfluren zu entwickeln. Diese Maßnahmen umfassen gemeinsam mit den unter Nummer 5 festgesetzten Maßnahmen „▽“ circa 7.000 m². Für Anpflanzungen und Einsaaten ist standortgerechtes, einheimisches Material zu verwenden.
5. Für die Knicks, die mit dem Buchstaben „▽“ gekennzeichnet sind, sind spezielle Pflegemaßnahmen für die Instandsetzung der Knicks und die Knickentwicklung durchzuführen. Für Anpflanzungen und Einsaaten ist standortgerechtes, einheimisches Material zu verwenden.
6. Für An- und Ersatzpflanzungen auf den Knicks sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
7. Auf der als Waldrand „▽“ festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist auf 3.000 m² Fläche eine Pflanzung aus

- standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzungen und Einsaaten ist standortgerechtes, einheimisches Material zu verwenden.
8. Auf den als Hochstaudenflur „ ∇ “ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Hochstaudenfluren anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für Einsaaten ist standortgerechtes, einheimisches Material zu verwenden.
 9. Auf dem Flurstück 5806 und auf dem Flurstück 7399 ist jeweils eine zusammenhängende Biotopfläche mit einer Mindestgröße von 1 ha und einer Mindestbreite von 25 m anzulegen. Innerhalb dieser Flächen sind ökologische Ruhezone „ ∇ “ von jeweils 7.000 m² Größe anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzungen und Einsaaten ist standortgerechtes, einheimisches Material zu verwenden.
 10. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden der privaten Grünfläche – Golfplatz – die in Nummer 4 Sätze 5 und 6 sowie den Nummern 5, 7, 8 und 9 festgesetzten Flächen für Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet.
 11. Innerhalb der Grünfläche – Parkanlage – ist die Errichtung einer Gastronomieeinrichtung mit einer Grundfläche von 100 m² als Höchstmaß mit einem Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig.
 12. Die Fläche des Grabungsschutzgebietes ist nach § 16 des Denkmalschutzgesetzes dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Februar 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Siebte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf
Vom 11. März 2009**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Landmarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 27. September 2009, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. März 2009.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zweites Obdachlosenstatistikgesetz

Vom 17. März 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Verbesserung der Hilfe- und Versorgungsangebote für auf der Straße lebende Menschen wird in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Zählung und Befragung dieser Personengruppe als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf die Zählung und Befragung von obdachlosen, auf der Straße lebenden Menschen in Hamburg, die sich im Erhebungszeitraum in den in § 4 genannten Einrichtungen aufhalten.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist der Monat März des Jahres 2009.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht in einer direkten Befragung der obdachlosen, auf der Straße lebenden Menschen, die sich im Erhebungszeitraum in den Anlaufstellen im Bereich der Obdachlosenhilfe und weiteren sozialen Einrichtungen aufhalten.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Geschlecht,
2. Alter,
3. Staatsangehörigkeit,

4. Ursachen und Dauer des Lebens auf der Straße,
5. Inanspruchnahme des Hilfesystems,
6. Einkommen,
7. Schulden,
8. Besitz eines Girokontos,
9. Gesundheitszustand,
10. Besitz einer Krankenversichertenkarte,
11. Ursachen der Obdachlosigkeit bei Obdachlosen unter 25 Jahren.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind jeweils der erste Buchstabe des Vornamens und der letzte Buchstabe des Zunamens sowie Geburtstag und Geburtsjahr der zu Befragenden zur Vermeidung von Mehrfachzählungen.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 9

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 2009.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für wissenschaftliche Bibliotheken**

Vom 17. März 2009

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">Einziger Paragraph</p> <p>Nummer 7.4.2.2 der Anlage der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409), erhält folgende Fassung:</p>	<p>„7.4.2.2 High-End-Scans (für Druckvorstufe)</p> <p>Vorlage bis DIN A 3 7,50</p> <p>Vorlage größer als DIN A 3 15,—</p> <p>Ausschnittsaufnahme 25,—“.</p>
--	---

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. März 2009.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung**

Vom 17. März 2009

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1986 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">Einziger Paragraph</p> <p>Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Hinter dem Eintrag zu § 29 c wird folgender Eintrag eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„§ 29 d Abruf von Daten durch die Jugendgerichtshilfe“.</p> <p>1.2 In dem Eintrag zu § 32 wird die Bezeichnung „Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen“ durch die Bezeichnung „Verkehrsgewerbeaufsicht“ ersetzt.</p> <p>2. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172) in der jeweils geltenden Fassung und zur Durchführung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74)“ ersetzt.</p>	<p>3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">„3. Tag, Ort und Staat der Geburt,“.</p> <p>3.2 Der Punkt am Ende der Nummer 10 wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 11 angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„11. Datum des vorhergehenden Fortzuges in das Ausland bei Wiedereinzug aus dem Ausland.“</p> <p>4. In § 15 wird hinter dem Wort „erklären“ folgende Textstelle eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„, zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von besonderen Zuwendungen für Haftopfer nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2665), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2915), in der jeweils geltenden Fassung“.</p> <p>5. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>5.1 In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch folgende Textstelle ersetzt: „, die Mittel bewirtschaftenden Stellen der Behörden und Senatsämter,“.</p> <p>5.2 Hinter Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„6.8 Jugendgerichtshilfe,“.</p>
---	--

5.3 In Nummer 19 wird die Bezeichnung „Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen“ durch die Bezeichnung „Verkehrsgewerbeaufsicht“ ersetzt.

6. Hinter § 29 c wird folgender § 29 d eingefügt:

„§ 29 d

Abruf von Daten durch die Jugendgerichtshilfe

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen der Jugendgerichtshilfe zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. Staatsangehörigkeiten,

2. gesetzlicher Vertreter,

3. Familienstand.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

7.1 In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr des Amtes für Verkehr und Straßenwesen“ durch die Bezeichnung „Verkehrsgewerbeaufsicht“ ersetzt.

7.2 In Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeiten“ durch die Wörter „Daten Staatsangehörigkeiten und gesetzlicher Vertreter“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. März 2009.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Vom 18. März 2009

Auf Grund von § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 5 sowie Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), und § 1 Nummern 4, 9, 11, 13, 14 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 6 wird das Wort „Basiskompetenzfächer“ durch das Wort „Kernfächer“ ersetzt.
 - 1.2 Im Eintrag zu § 20 wird die Textstelle „Wahl der Prüfungsfächer“ angefügt.
 - 1.3 Im Eintrag zu § 26 werden die Wörter „praktische Prüfung“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kernfächer, Profildbereiche

(1) Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik sowie eine im acht- oder sechststufigen Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8, im Übrigen spätestens ab Jahrgangsstufe 9 durchgängig unterrichtete Fremdsprache. Der Unterricht in den Kernfächern wird im Rahmen des Angebots der Schule auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Die Schülerinnen und Schüler wählen mindestens zwei Kernfächer auf erhöhtem und höchstens ein Kernfach auf grundlegendem Anforderungsniveau. Schülerinnen und Schüler, die drei Kernfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt haben, können bis zum Eintritt

in das dritte Semester in höchstens einem Kernfach das Anforderungsniveau wechseln, sofern schulorganisatorische Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre Ausbildungsschwerpunkte durch die Wahl eines Profilbereichs. Die Schule bildet Profilbereiche mit sprachlichem, naturwissenschaftlich-technischem, gesellschaftswissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder beruflichem Schwerpunkt. Die Einrichtung weiterer Profilbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Ein Profilbereich umfasst mehrere Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 oder aus einem dieser genannten Aufgabenfelder und dem Fach Sport. Der Unterricht im Profilbereich führt in wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationsmethoden sowie in fächerübergreifendes oder fächerverbindendes Arbeiten ein. Den inhaltlich-thematischen Schwerpunkt des Profils bildet mindestens ein Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird (profilgebendes Fach). Profilgebende Fächer können alle Fächer sein, für die genehmigte Rahmenpläne sowie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegte „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) vorliegen. Deutsch, Mathematik und eine als Kernfach unterrichtete Fremdsprache können nur im Verbund mit mindestens einem weiteren Fach, das nicht Kernfach ist, profilgebende Fächer sein. Über die Ausgestaltung der Profilbereiche entscheidet die Schule. Sie kann entscheiden, dass die Einführung in wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationsmethoden durchgehend in Seminarform erfolgt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Basiskompetenzfächer“ durch das Wort „Kernfächer“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Basiskompetenzfächern“ durch das Wort „Kernfächern“ ersetzt.
 - 3.2.2 In Satz 4 werden hinter den Wörtern „das profilgebende Fach“ die Wörter „oder die profilgebenden Fächer“ eingefügt.
 - 3.2.3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.3.1 In Nummer 1 werden die Wörter „künstlerischen Fach“ durch die Wörter „der künstlerischen Fächer“ ersetzt.
 - 3.2.3.2 In Nummer 3 werden die Wörter „naturwissenschaftlichen Fach“ durch die Wörter „der naturwissenschaftlichen Fächer“ ersetzt.
 - 3.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Schuljahr vor Beginn der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „erbringen“ die Textstelle „, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt“ eingefügt.
 - 4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Jahres- oder Seminararbeit“ durch das Wort „Jahresarbeit“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Noten für die von den Schülerinnen und Schülern während eines Beurteilungszeitraums erbrachten Leistungen werden im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung auf Grund der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten sowie der dokumentierten mündlichen,

schriftlichen und praktischen Leistungen in der laufenden Unterrichtsarbeit festgesetzt. Die Fachlehrkräfte erläutern den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Halbjahres die wesentlichen Bewertungskriterien und Anteile der Einzelleistungen an der Gesamtleistung.“

6. In § 11 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Seminar“ die Textstelle „, wenn es eingerichtet wurde,“ eingefügt.
7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorausgegangene mehrjährige schulische Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung von Nachteilsausgleich lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.“

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zweck, Gegenstand und Gliederung der Prüfung, Wahl der Prüfungsfächer

(1) Am Ende der Studienstufe soll der Prüfling in der Abiturprüfung nachweisen, dass er den Anforderungen genügt, die an den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden. Die Prüfungstermine setzt die zuständige Behörde fest.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung. Sie erfolgt im Profilbereich und in drei weiteren Fächern. Schwerpunkt der Prüfung im Profilbereich ist ein profilgebendes Fach, das der Prüfling nicht als Kernfach belegt hat. Mindestens zwei schriftliche Prüfungen, darunter eine in einem Kernfach, erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau. Die dritte schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, wenn der Prüfling das jeweilige Fach während der Studienstufe auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt hatte. Die schriftliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 25 Absätze 2 und 3 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

(3) Die Schule darf nur solche Prüfungsfächer anbieten, für die genehmigte Rahmenpläne sowie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegte EPA vorliegen. Das Fach Darstellendes Spiel darf nur dann als schriftliches Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau angeboten werden, wenn es während der Studienstufe durchgängig mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet wurde. Der Prüfling wählt seine Prüfungsfächer so, dass unter ihnen zwei Kernfächer sind und die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Aufgabenfelder abgedeckt werden. Er kann nur solche Fächer als Prüfungsfächer

wählen, in denen er während des Schuljahres, das der Studienstufe vorausgeht, mindestens ein Schulhalbjahr lang und in der Studienstufe durchgehend unterrichtet wurde. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Schulleitung.

(4) Der Prüfling wählt seine Prüfungsfächer einschließlich des profilgebenden Fachs, an dem sich die Prüfung im Profilbereich orientiert, zu Beginn des dritten Semesters.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern stellt die zuständige Behörde zentral, die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Profilbereich und in allen anderen Fächern stellt die Schule nach Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung umfasst auch Bewertungsmaßstäbe und Regelungen zur Gewichtung der Aufgabenteile. Die Aufgaben können praktische Anteile umfassen, in Sport müssen sie praktische Anteile aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern umfassen, die die Schülerinnen und Schüler in der Studienstufe belegt haben. Sie unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.“

9.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.2.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Zeitstunden“ die Textstelle „und für Arbeiten in den übrigen Fächern vier Zeitstunden“ eingefügt.

9.2.2 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 25 Absatz 2 wird die Textstelle „ – in den Fächern Sport und gegebenenfalls Bildende Kunst und Musik die aus den Punktzahlen für die schriftliche und die praktische Prüfung zusammengefasste Punktzahl –“ gestrichen.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Mündliche Prüfung, Präsentation

(1) In der mündlichen Prüfung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 halten die Prüflinge einen in der Regel 15 Minuten langen, medienunterstützten Vortrag (Präsentation), dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss folgt. Teil der Präsentation können auch naturwissenschaftliche Experimente oder in den Fächern Musik und Bildende Kunst musikalische oder künstlerische Darbietungen sein. Ist Sport oder Darstellendes Spiel mündliches Prüfungsfach, enthält die Präsentation sportpraktische oder spielpraktische Anteile. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Enthält die Prüfung sport- oder spielpraktische Anteile, können die betreffenden Aufgabenstellungen am Prüfungstag ausgegeben werden; in diesem Fall können den Prüflingen zur Vorbereitung bis zu 60 Minuten Zeit gegeben werden.

(2) Die mündliche Prüfung nach § 25 Absätze 2 und 3 dauert pro Fach etwa 30 Minuten. Die Aufgabenstellung für diese Prüfung wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt. Ihnen können etwa 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung gegeben werden.

(3) Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich unbeschadet einer erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Themengebiete eines Semesters beschränken; dies gilt nicht für Prüfungen in einer in der gymnasialen Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache. Ist Sport profilgebendes Fach, müssen sich die praktischen Anteile auf die Inhalte zweier Bewegungsfelder, in denen oder in dem die Prüflinge mindestens ein halbes Semester lang unterrichtet wurden. Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss führt die Prüfung durch. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Das Prüfungsgespräch soll vorwiegend die zuständige Fachlehrkraft führen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl für die in der Prüfung erbrachten Leistungen fest und gibt dem Prüfling das Ergebnis unverzüglich bekannt.“

12. In § 30 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „sowie Entwürfe des Prüflings“ durch die Wörter „Entwürfe des Prüflings und die vom Prüfling verfasste schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation“ ersetzt.

13. § 32 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Block 1 besteht aus mindestens 32 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Kernfächer,
2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profilbereich orientiert,
3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist,
4. der von der Schülerin oder dem Schüler nach § 7 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 bis 3 zu belegenden Fächer, soweit diese nicht schon nach den Nummern 2 und 3 einzubringen sind,

sowie

5. gegebenenfalls zwei Ergebnisse der nach § 7 Absatz 3 zu belegenden Fremdsprache, soweit diese nicht schon nach Nummer 3 einzubringen sind,
6. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie oder er in der Studienstufe unterrichtet wurde, sowie des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und
7. nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 8.

Die Ergebnisse des profilgebenden Fachs nach Satz 2 Nummer 2 und eines Kernfachs, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wurde und in dem die Schülerin oder der Schüler schriftlich geprüft wurde, sowie eines weiteren von der Schülerin oder dem Schüler bestimmten vierstündig unterrichteten Fachs gehen in doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation ein, die übrigen Ergebnisse in einfacher Wertung. In Block 1 müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.

Nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse darf mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein, kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. Zur Berechnung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aller eingebrachten Ergebnisse addiert und mit dem Faktor 40 multipliziert. Dabei werden doppelt gewertete Ergebnisse mit der doppelten Punktzahl gerechnet. Das Produkt wird durch die Anzahl der eingebrachten Ergebnisse dividiert. Doppelt gewertete Ergebnisse werden auch hierbei doppelt gerechnet. Die Ermittlung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(3) Block 2 besteht aus den Prüfungsleistungen der vier Prüfungsfächer in jeweils fünffacher Wertung. Es müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht werden. In zwei Fächern, darunter in mindestens einem Fach mit erhöhten Anforderungen, müssen jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden. Wird die Schülerin oder der Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so wird für die zusammenfassende Note die schriftliche Leistung doppelt, die mündliche Leistung einfach gezählt. In den Fällen des Satzes 4 wird das nicht gerundete Ergebnis jeweils fünffach gewertet. Ergibt die Multiplikation eine gebrochene Zahl, wird, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist, zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, andernfalls aufgerundet. Hat die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 8 erbracht und nicht nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 in Block 1 der Gesamtqualifikation eingebracht, kann sie oder er das Ergebnis in vierfacher Wertung in Block 2 der Gesamtqualifikation einbringen. In diesem Fall gehen die Ergebnisse der vier Prüfungsfächer abweichend von Satz 1 und Satz 5 in vierfacher Wertung in Block 2 ein. Die Ermittlung der in Block 2 erreichten Gesamtpunktzahl ist aus Anlage 4 ersichtlich.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Satz 1 wird die Textstelle „ Sport und einen Seminars“ durch die Wörter „und Sport“ ersetzt.
- 14.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „und ein Seminar“ eingefügt.
15. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Satz 1 wird das Wort „Basiskompetenzfächer“ durch das Wort „Kernfächer“ ersetzt.
- 15.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anwendung des Teils A dieser Verordnung entspricht ein Fächerverbund einem Profildbereich, die jeweils mindestens vierstündig und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer im Fächerverbund entsprechen den profilgebenden Fächern.“
16. In § 40 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „profilgebendes Fach“ durch die Wörter „in einem profilgebenden Fach“ ersetzt.
17. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „ist“ durch die Textstelle „, Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres sind“ ersetzt.
18. § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Block 1 der für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus min-

destens 20 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Kernfächer,
 2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profildbereich orientiert,
 3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist,
- sowie
4. zwei Ergebnisse des Fachs Geschichte oder eines anderen Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 5. zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft und
 6. ein Ergebnis in der nach § 44 Satz 2 zu belegenden Fremdsprache,

soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummern 2 und 3 einzubringen sind.

Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 gilt entsprechend.“

19. In § 49 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Textstelle „, Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres sind“ ersetzt.
 20. § 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Block 1 der für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus mindestens 28 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe
1. der Kernfächer,
 2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profildbereich orientiert,
 3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist,
- sowie
4. mindestens vier Ergebnisse eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
 5. mindestens zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft, und
 6. mindestens zwei Ergebnisse der nach § 7 Absatz 3 zu belegenden zweiten Fremdsprache,
- soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummern 2 und 3 einzubringen sind.
- Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 gilt entsprechend.“
21. In § 57 Absatz 3 werden hinter der Textstelle „Schuljahres 2009/10“ die Wörter „aus dem ersten oder zweiten Semester der Studienstufe“ eingefügt.
 22. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 4 und 6 bis 12 werden durch die dieser Verordnung anliegenden Anlagen 1, 2, 4 und 6 bis 12 ersetzt.

Hamburg, den 18. März 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1)**Zuordnung der Fächer zu den in § 5 Absatz 1 genannten Aufgabenfeldern**

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch • Fremdsprachen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Chinesisch ○ Englisch ○ Französisch ○ Griechisch ○ Italienisch ○ Japanisch ○ Latein ○ Polnisch ○ Portugiesisch ○ Russisch ○ Spanisch ○ Türkisch • Bildende Kunst • Musik • Darstellendes Spiel 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik/Gesellschaft/Wirtschaft • Geographie • Geschichte • Religion • Philosophie • Wirtschaft • Psychologie • Recht • Pädagogik <p>zusätzlich in Beruflichen Gymnasien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaft • Volkswirtschaft • Statistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik <p>naturwissenschaftliche Fächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Physik <p>technische Fächer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Informatik <p>zusätzlich in Beruflichen Gymnasien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Technik ○ Datenverarbeitung
<p>4. Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.</p>		
<p>5. Das zweistündige Seminar ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Es dient vorrangig dem wissenschaftsvorbereitenden und interdisziplinären Lernen und Arbeiten innerhalb des Profilsbereichs.</p>		

Anlage 4 (zu § 32 Absätze 2 und 3)**Berechnung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl:**

In Block 1 der Gesamtqualifikation sind höchstens 600 Punkte erreichbar. Bei höchstens 15 Punkten in einem Fach pro Semester können bei einfacher Gewichtung 40¹ Semesterergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist daher als Faktor zu benutzen. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block 1:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block 1
- P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern
- S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung der in Block 2 (Abiturprüfung) erreichten Gesamtpunktzahl:

In der Abiturprüfung sind höchstens 300 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs werden fünffach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 5 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4)$$

Wird eine besondere Lernleistung in Block 2 eingebracht, werden die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs und der besonderen Lernleistung vierfach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + BLL)$$

Dabei sind:

- E II = (Gesamt-)Ergebnis Block 2
- PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach
- BLL = Erzielte Punkte in der Besonderen Lernleistung

Berechnung des Ergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

¹ Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Semesterergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Semesterergebnisse eingebracht werden.

Anlage 6 (zu § 36)**Stundentafel für die Vorstufe der integrierten Gesamtschule**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden¹ insgesamt
Deutsch	152
Mathematik	152
Fremdsprache	152
Naturwissenschaften² Biologie, Chemie, Physik	152
Gesellschaftswissenschaften² Geschichte, Geographie oder Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	152
Sport	76
Religion oder Philosophie	76
Bildende Kunst, Musik, oder Darstellendes Spiel	76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich: Zweite, dritte Fremdsprache, Informatik, Psychologie oder Seminar	152 ³
Summe der Belegverpflichtung	1140

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Jede Schülerin und jeder Schüler muss pro Semester zwei der genannten Fächer wählen; beim Unterricht im Fächerverbund müssen alle Fächer berücksichtigt werden.

³ Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird mit mindestens 152 Unterrichtsstunden erteilt, sofern eine Belegverpflichtung nach § 36 Satz 3 besteht.

Anlage 7 (zu § 36)**Studentafel für die Vorstufe des Aufbaugymnasiums,
das einer Gesamtschule angeschlossen ist**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden¹ insgesamt
Deutsch	152
Mathematik	152
Englisch	152
Naturwissenschaften² Biologie, Chemie oder Physik	152
Gesellschaftswissenschaften² Geschichte, Geographie oder Politik/Gesellschaft/Wirtschaft	152
Sport	76
Religion oder Philosophie	76
Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel	76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich: Zweite, dritte Fremdsprache, Informatik, Psychologie, oder Seminar	152 ³
Stütz- und Förderkurse	152
Summe der Belegverpflichtung	1292

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Jede Schülerin und jeder Schüler muss pro Semester zwei der genannten Fächer wählen; beim Unterricht im Fächerverbund müssen alle Fächer berücksichtigt werden.

³ Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird mit mindestens 152 Unterrichtsstunden erteilt, sofern eine Belegverpflichtung nach § 36 Satz 3 besteht.

Anlage 8 zu § 39 Absatz 4 **Stundentafel für die Vorstufe des beruflichen Gymnasiums**

	Fachrichtung Wirtschaft		Fachrichtung Technik		Fachrichtung Pädagogik und Psychologie	
	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabefeldern	Unterrichtsstunden ¹ insgesamt	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabefeldern	Unterrichtsstunden ¹ insgesamt	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabefeldern	Unterrichtsstunden ¹ insgesamt
Kernfächer	Deutsch	152	Deutsch	152	Deutsch	152
	Mathematik	152	Mathematik	152	Mathematik	152
	Englisch	152	Englisch	152	Englisch	152
Fächerverbund	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen	152	Technik	152	Pädagogik	152
	Volkswirtschaft	38	Physik	76	Psychologie	38
	Datenverarbeitung Seminar	76 76	Datenverarbeitung Seminar	76 76	Statistik Seminar	76 76
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	152	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	152	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/ Französisch)	152
	Chemie/Biologie/Physik	76	Chemie/Biologie	38	Chemie/Biologie/Physik	76
	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geografie	76	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	76	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte	76
Summe der Belegverpflichtung	Sport	76	Sport	76	Sport	76
	Bildende Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel Förderung	76 38	Bildende Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel Förderung	76 38	Bildende Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel Förderung	76 38
		1292		1292		1292

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

Anlage 9 zu § 39 Absatz 4 Stundentafel für die Studienstufe des beruflichen Gymnasiums

	Fachrichtung Wirtschaft		Fachrichtung Technik ¹		Fachrichtung Pädagogik und Psychologie	
	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden ² insgesamt	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden ² insgesamt	Fächer und Lernbereiche in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden ² insgesamt
Kernfächer	Deutsch	304 ³	Deutsch	304 ³	Deutsch	304 ³
	Mathematik	304 ³	Mathematik	304 ³	Mathematik	304 ³
	Englisch	304 ³	Englisch	304 ³	Englisch	304 ³
Fächerverbund	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen Volkswirtschaft	304 (456) ^{3,4} 152	Technik ¹ Physik	304 (456) ^{3,4} 152	Pädagogik Psychologie	304 (456) ^{3,4} 152
	Seminar	152 (0) ⁴	Seminar	152 (0) ⁴	Seminar	152 (0) ⁴
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	304	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/Französisch)	304	zweite Fremdsprache neu aufgenommen (Spanisch/ Französisch)	304
	Chemie/Biologie/Physik	228	Chemie/Biologie	152	Chemie/Biologie/Physik	228
	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geografie	152	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	304	Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte	152
	Sport Religion/Philosophie	152 152	Sport Religion/Philosophie	152 152	Sport Religion/Philosophie	152 152
	Bildende Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	76	Darstellendes Spiel	76	Kunst/Musik/ Darstellendes Spiel	76
Summe der Belegverpflichtung		2584		2584		2584

¹ In der Fachrichtung Technik bieten die Schulen spezielle Schwerpunkte an.

² Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

³ Das Fach wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet.

⁴ Wird kein Seminar unterrichtet, entfallen die Stunden auf das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtete Fach im Fächerverbund.

Anlage 10 (zu §§ 43 und 44)

Studentafel für das Abendgymnasium

Vorstufe		Studienstufe		
Fächer und Lernbereiche	Unterrichtsstunden ¹ insgesamt		Fächer und Lernbereiche	Unterrichtsstunden ¹ insgesamt
Deutsch	152	Kernfächer²	Deutsch	304³
Mathematik	152		Mathematik	304³
Englisch	152		Englisch	304³
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geographie oder Philosophie	76 bis 152	Fächerverbund im Profildbereich	Profilgebendes Fach/ Profilgebende Fächer	608 bis 760^{2, 4, 5}
Biologie, Chemie oder Physik	76 bis 152		Begleitendes Unterrichtsfach / Begleitende Unterrichtsfächer Seminar (152) ⁵	
Zweite Fremdsprache, Darstellendes Spiel oder Informatik	0 bis 152	Wahlbereich, soweit das Fach nicht bereits im Fächerverbund im Profildbereich unterrichtet wird	Zweite Fremdsprache	152
Poolstunden	0 bis 76		Poolstunden	0 bis 76
davon Belegverpflichtung	912	Summe der Belegverpflichtung		1672⁶ bis 1824⁷

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Kernfächer können in den Profildbereich integriert werden. In diesem Fall erhöht sich die Unterrichtsstundenzahl im Fächerverbund im Profildbereich um die Zahl der Unterrichtsstunden, die in den integrierten Kernfächern unterrichtet werden müssen.

³ Kernfächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

⁴ Profilgebende Fächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Wird kein Seminar unterrichtet, entfallen die Stunden auf ein Fach oder mehrere Fächer des Profildbereichs.

⁶ Ohne zweite Fremdsprache im Wahlbereich

⁷ Mit zweiter Fremdsprache im Wahlbereich

Anlage 11 (zu § 51)**Stundentafel für die Vorstufe des Hansa-Kollegs**

	Fächer	Unterrichtsstunden¹ insgesamt
Kern- fächer	Deutsch	228
	Mathematik	228
	Englisch	228
Pflichtfächer	Fremdsprache neu aufgenommen	228
	Biologie / Chemie Physik	76 114
	Wirtschaft Geschichte	76 114
	Poolstunden	76
Summe (verpflichtend)		1368
Wahlfächer	Bildende Kunst oder Philosophie oder Religion	76
Summe der Belegverpflichtung (optional)		1444

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

Anlage 12 (zu § 52)**Studentenafel für die Studienstufe des Hansa-Kollegs**

	Fächer in den Aufgabenfeldern	Unterrichtsstunden¹ insgesamt
Kernfächer²	Deutsch	456³
	Mathematik	456³
	Fremdsprache	456³
Fächerverbund im Profilbereich	Profilgebendes Fach/ Profilgebende Fächer	760 (912)^{2, 4}
	Begleitendes Unterrichtsfach/ Begleitende Unterrichtsfächer	
	Seminar	152 (0) ⁵
Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, soweit diese nicht bereits im Fächerverbund im Profilbereich unterrichtet werden	Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel	76
	Fremdsprache oder Fächer aus dem mathematisch- naturwissenschaftlich-technischen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	114
	Religion oder Philosophie	114
Summe der Belegverpflichtung		2584⁶

¹ Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

² Kernfächer können in den Profilbereich integriert werden. In diesem Fall erhöht sich die Unterrichtsstundenzahl im Profilbereich um die Zahl der Unterrichtsstunden, die in den integrierten Kernfächern unterrichtet werden müssen.

³ Kernfächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

⁴ Profilgebende Fächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Wird kein Seminar unterrichtet, entfallen die Stunden auf ein Fach oder mehrere Fächer des Profilbereichs.

⁶ Von diesen Stunden müssen mindestens 304 Stunden in einem naturwissenschaftlich-technischen Fach oder mehreren naturwissenschaftlich-technischen Fächern sowie mindestens 304 Stunden in einem Fach oder mehreren Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (ohne Religion und Philosophie) unterrichtet werden.

